

## VORARLBERGER FISCHER AUSWEIS NEU (in Scheckkartenformat)

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Vorarlberger Fischerausweises in Scheckkartenformat sind im § 13 Abs. 3 und im § 14 Abs. 1 des Fischereigesetzes geregelt.

Nach § 12 Abs. 2 FiGe muss der Fischerausweis bei der Ausübung des Fischfangs mitgeführt werden, wenn die Erlaubnis für länger als 2 Wochen gültig ist.

### Voraussetzungen für den Erwerb des Vorarlberger Fischerausweises

Eine dieser Voraussetzungen muss gegeben sein:

Voraussetzung	Nachweis
Vorarlberger Fischerprüfung	Zeugnis der abgelegten Fischerprüfung
Prüfung in einem anderen Bundesland, Mitgliedsstaat der EU oder des EWR	Prüfungszeugnis (bei Zeugnissen in nicht deutscher Sprache, ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen)
Schweizer Sachkunde-Nachweis-Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anerkennung ab 01.01.2017: Diese wird nur dann anerkannt, wenn die Person zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz hatte - <u>Meldebestätigung erforderlich!</u></li> <li>➤ Schweizer Sachkunde-Nachweis-Ausbildung vor dem 01.01.2017:</li> </ul>	<p>Nachweis der abgelegten Prüfung beim SaNa-Kurs SaNa-Ausweis Melde/Wohnsitzbestätigung</p> <p>Die Schweizer Sachkunde-Nachweis-Ausbildung bis zum Jahre 2016 wurde und wird nicht als gleichwertig zur Vorarlberger Fischerprüfung anerkannt.</p>
Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung (z.B. Fischereifacharbeiterprüfung)	Prüfungszeugnis oder Bestätigung
Als gleichwertig zur Fischerprüfung anerkannte Ausbildung – Bescheid der Landesregierung	Bescheid der Landesregierung
Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder Personen mit Behinderung, die eine <u>Unterweisung</u> in den Grundzügen der Angelfischerei nachweisen können.	Bestätigung über den Besuch einer Unterweisung

Das Fischereigesetz und das Bodenseefischereigesetz mit ihren jeweiligen Verordnungen können unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.vorarlberg.at> – weiter unter Landwirtschaft & Forst – Fischerei - Fischereigesetz

### Vorgehensweise Antragstellung:

- Persönlich in der Geschäftsstelle  
Auhafendamm 1, 6971 Hard

Öffnungszeiten:

Dienstag – Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 und 13:30 – 16:00

- Per E-Mail: [office@lfvbg.at](mailto:office@lfvbg.at)

### Erforderliche Unterlagen:

- Nachweis lt. Voraussetzungen
- 1 aktuelles Passfoto – keine digitalen Fotos!
- Kopie Reisepass/Personalausweis
- Meldebestätigung bei Personen mit SaNa-Ausweis (siehe Voraussetzungen)

### Gebühr:

- Die Gebühr beträgt 20,- Euro
- Zahlbar per Überweisung auf folgendes Konto: AT22 5800 0103 5606 7024

Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 10 Tage.  
Der Versand erfolgt per Post.